

# Dienstleistungsvereinbarung für Trainings und Consultings

Vertragspartner ist die jeweilige Rechtsperson aus dem Kreis der EMIL Unternehmensgruppe, die auf dem Angebot angeführt wird, das vom Kunden angenommen wurde, oder die, welche in der zwischen den Parteien geschlossenen Individualvereinbarung namentlich genannt wird. In Ermangelung des Vorliegens einer der vorgenannten Optionen: EMIL Group GmbH, Ackerstraße 29, 10115 Berlin, Deutschland. Gesellschaft gemäß Definition von oben wird Vertragspartner und nachfolgend mit „EMIL“ bezeichnet. Als „Kunde“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit EMIL in ein Vertragsverhältnis zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung gemäß Definition in Ziffer 1 eingegangen ist. Der Kunde und EMIL werden im Nachfolgenden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

## 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 EMIL ist ein in der Versicherungsbranche tätiges Software-Unternehmen, das innovative Lösungen für seine Kunden anbietet. Hierfür hat EMIL Softwareprodukte entwickelt, die dem Kunden als zeitlich lizenzierbare Software zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausführung von Consulting-, und Trainingsleistungen, ggf. im Zusammenhang mit dem Einsatz von oben genannten EMIL Softwareprodukten (nachfolgend auch als „Dienstleistung“ bezeichnet). Dabei sind IT-Unterstützung, Programmierleistungen, Wartung und ähnliche explizit auch Consultingleistungen.
- 1.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Softwareprodukten sind explizit nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden ggf. in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen nach 1.1 von EMIL. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern EMIL ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Der Kunde kann diese AGB jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, unter <https://www.emil.de/agb/> aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, richten sich die Preise der Dienstleistung nach dem zugrundeliegenden Angebot.
- 2.2 Die Entgelte sind mit Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen zur Zahlung fällig. Der Kunde kann sie mittels Überweisung oder sonstiger von EMIL angebotener Zahlungsmittel begleichen. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.3 Erstreckt sich die Dienstleistung über einen längeren Zeitraum als 2 (zwei) Monate, behält sich EMIL das Recht vor, monatliche Teilrechnungen zu stellen.
- 2.4 Die Preise verstehen sich exklusive Reisekosten und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe. Anfallende Reisekosten trägt der Kunde gemäß folgender Mindestkriterien: Bahnfahrten 2. Klasse, Economy Class Flüge sowie Unterkünfte in 3-Sterne Hotels. In den Reisekosten sind zudem erforderliche andere Reisemittel inbegriffen und vom Kunden zu tragen (z.B. Taxitransfer zu Bahnhof/Flughafen). Sofern der Erfüllungsort der Dienstleistung in einer Region liegt, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar ist, sind vom Kunden auch etwaige Kosten für einen Mietwagen der Kompaktklasse inklusive Treibstoffkosten zu übernehmen. Reisezeiten werden wie Dienstleistungszeiten behandelt. Der Kunde zahlt 50% (fünfzig Prozent) des entsprechenden Stundensatzes von EMIL Mitarbeitern für Reisezeiten, wenn ein Mitarbeiter zum und vom Standort des Kunden reist.
- 2.5 Rechnungen werden grundsätzlich in elektronischer Form erstellt.

## 3 Geistiges Eigentum

- 3.1 Sämtliche Rechte an schutzfähigen Materialien jeglicher Art, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden haben, verbleiben in jedem Fall bei ihrem bisherigen Eigentümer und werden von dieser Vereinbarung in keiner Weise berührt. Dies gilt insbesondere für die Rechte an Standardsoftwarekomponenten. Eine Übertragung von Verwertungsrechten von EMIL auf den Kunden findet in keinem Fall statt.
- 3.2 Sofern im Zuge der Dienstleistung schutzfähige Materialien, insbesondere Schulungsunterlagen oder Individualsoftware, von EMIL erstellt werden, verbleiben sämtliche Rechte hieran bei EMIL.

- a) Hinsichtlich Dokumentationen für Software und Schulungsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form räumt EMIL dem Kunden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im zugrundeliegenden Angebot ein nicht-exklusives, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes und weltweites Nutzungsrecht ein.
- b) Hinsichtlich aller anderen Arten von Materialien (insbesondere Individualsoftware) räumt EMIL dem Kunden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im zugrundeliegenden Angebot ein auf die Dauer der Lizenzierung von EMIL Softwareprodukten, nicht-exklusives, unentgeltliches und weltweites Nutzungsrecht ein.

## 4 Geheimhaltung

- 4.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Als Dritte gelten nicht mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen nur die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 4.2 Jede Partei ist berechtigt, Dritte von der Existenz des abgeschlossenen Vertrages zu informieren und unter Verwendung des Firmenlogos der anderen Partei als Referenz in Veröffentlichungen im Internet und Printmedien zu benennen. Für diese Zwecke räumt der Kunde EMIL und EMIL dem Kunden die notwendigen Nutzungsrechte ein. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen (z.B. Corporate Identity), wird der Kunde diese unaufgefordert mitteilen. Eine Referenznennung wird nur in sachlich zutreffender Weise erfolgen.
- 4.3 Die Verpflichtungen nach 4.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
  - a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
  - b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
  - c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 4.4 Die Verpflichtungen nach 4.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach 4.2 nicht nachgewiesen ist.
- 4.5 Vertrauliche Informationen werden der jeweils anderen Partei auf erstes Anfordern zurückgegeben oder, nach Wahl dieser Partei, vernichtet.

## 5 Haftung

- 5.1 Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 5.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 5.3 Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 5.4 In keinem Fall haftet eine der Parteien für Schadenersatz für atypische Schäden, mittelbare Schäden, beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden; auch nicht im Falle von Fahrlässigkeit oder Erfolgshaftung; unabhängig davon ob die Partei von einem Schaden wusste oder den Schaden absehen konnte.
- 5.5 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist die Haftung beider Parteien auf das durch den Kunden tatsächlich an EMIL zu entrichtende Entgelt für die Dienstleistung nach diesem Vertrag begrenzt. In keinem Fall überschreitet die Haftung für eine der Parteien jedoch den Betrag von EUR 250.000,00 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Euro - („Haftungsobergrenze“).
- 5.6 Sofern im Zuge der Dienstleistung Software zum Einsatz kommt, die nicht in der EMIL Standard-Produktpalette enthalten ist und folge dessen nicht in den Geltungsbereich der EMIL AGB fällt, wird der Kunde EMIL von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der entsprechenden Software durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung dieser Software verbunden sind. Eine Software ist stets dann der EMIL Standard-Produktpalette zuzuordnen, wenn ihre Funktionalität auf der EMIL Website unter <https://www.emil.de/> beschrieben wird.

## **6 Durchführung der Dienstleistung – Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Sofern sich solche nicht bereits aus dem zugrundeliegenden Angebot ergeben, wird EMIL dem Kunden im Vorfeld Informationen und Vorgaben zukommen lassen, die für die Durchführung der Dienstleistung relevant sind. Darüber hinaus hat der Kunde jenen allgemeinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, die für die Dienstleistung als gewöhnlich vorausgesetzt werden können. Sofern die Dienstleistung Arbeiten an der Betriebsstätte des Kunden beinhaltet, weist der Kunde im Vorfeld unaufgefordert sämtliche betroffenen Mitarbeiter von EMIL auf etwaige Sicherheitsbestimmungen oder sonstige spezifische Richtlinien hin.
- 6.2 Jede Partei ist für die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, sofern dieses Ereignis die Leistung unmöglich macht oder einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde. Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, schwere Verkehrsbehinderungen, Energieausfälle, sowie Krankheit verantwortlicher Trainer oder Consultants. Sobald ein Ereignis höherer Gewalt absehbar ist, werden sich die Parteien unverzüglich in Verbindung setzen und im guten Glauben das weitere Vorgehen koordinieren. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate an, besteht für jede Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung, welches mit einer Frist von 7 (sieben) Tagen angekündigt werden muss. Zusätzliche Kosten, die mit einem Ereignis höherer Gewalt einhergehen, trägt jede Partei für sich selbst.

## **7 Besondere Bestimmungen für Schulungen**

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern eine Schulung Teil der Dienstleistung ist.

- 7.1 Der Vertrag über die Durchführung einer Schulung kommt zustande, sobald die Buchung des Kunden von EMIL in Textform bestätigt wird.
- 7.2 Sollte der Kunde individuelle Änderungen (z.B. an der Agenda der Schulung) beantragen, sind diese rechtzeitig bekannt zu geben, sodass sie seitens EMIL auf ihre Durchführbarkeit geprüft und ggf. übernommen werden können. EMIL behält sich diesbezüglich das Recht vor, eine solche individuelle Änderung abzulehnen. Für offene Schulungen (siehe Ziffer 8) sind individuelle Änderungen nicht möglich.

- 7.3 Eine Bild- oder Tonaufzeichnung der Schulung, gleichgültig durch welche technischen Vorrichtungen, ist nicht gestattet.
- 7.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, durch EMIL bereitgestellte Schulungsunterlagen für andere Zwecke als jenen der unternehmensinternen Schulung von Mitarbeitern, zu verwenden. Insbesondere ist es untersagt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie für Schulungen Dritter zu verwenden oder einen sonstigen gewerblichen Zweck damit zu verfolgen.
- 7.5 Sofern der Kunde noch nicht oder nicht über ausreichende Nutzerlizenzen an den zu schulenden EMIL Produkten verfügt, werden den zu schulenden Mitarbeitern entsprechende Zugänge zur Verfügung gestellt. Eine über den Zweck und den Zeitraum der Schulung hinausgehende Nutzung, insbesondere zu operativen Zwecken, ist ausdrücklich untersagt. Für die Nutzung dieser Zugänge gelten die EMIL Software as a Service AGB (abrufbar unter <https://www.emil.de/agb>).
- 7.6 Schulungen werden von professionellen Trainern durchgeführt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit durchgeführter Schulungen oder Schulungsmaterial seitens EMIL ist ausgeschlossen.
- 7.7 Eine kundenseitige Stornierung einer Schulung bedarf der Textform und ist bis 8 (acht) Tage vor Schulungsbeginn kostenfrei möglich. Für eine spätere Stornierung sind 50% (fünfzig Prozent), für Stornierungen am Tag des Schulungsbeginns 100% (einhundert Prozent) des eigentlichen Schulungsentgelts zu entrichten. Sofern eine Schulung außerhalb der Räumlichkeiten EMILs geplant ist, trägt der Kunde im Falle seiner eigenen Stornierung zudem bereits getätigte oder seitens EMIL nicht mehr stornierbare Aufwände (z.B. bereits gebuchte Reisen).

## 8 Zusatzbestimmungen für offene Schulungen

Zusätzlich zu obenstehenden besonderen Bestimmungen für Schulungen gilt für offene Schulungen wie folgt.

- 8.1 Als „offene Schulungen“ werden in dieser Vereinbarung Schulungen bezeichnet, die
- nicht vor Ort bei dem Kunden, sondern in von EMIL bereitgestellten Räumlichkeiten stattfinden und
  - für Schulungsteilnehmer von unterschiedlichen EMIL-Kunden abgehalten werden.
- 8.2 Mitarbeiter des Kunden können sich zu einer offenen Schulung anmelden. Die Möglichkeit zur Anmeldung zu offenen Schulungen mitsamt Preisen stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses richtet sich nach den besonderen Bestimmungen für Schulungen nach 7.
- 8.3 Jede Partei trägt die ihr entstehenden Reisekosten in Verbindung mit der offenen Schulung selbst.
- 8.4 EMIL behält sich das Recht vor, offene Schulungen bei zu geringer Teilnehmerzahl bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor Schulungsbeginn abzusagen. Sofern dem Kunden absagebedingt unwiederbringliche Kosten entstanden sind (z.B. Stornogebühren für bereits vor Absage gebuchter Reisen), erfolgt seitens EMIL keine Kostenübernahme.

## 9 Besondere Bestimmungen für Consultings

Diese Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern eine Consultingleistung Teil der Dienstleistung ist.

- 9.1 Zeitplan und Arbeitsergebnisse richten sich nach dem zugrundeliegenden Angebot.

- a) Sollten darüberhinausgehende Abstimmungen oder Änderungen erforderlich sein, werden sich die Parteien hierüber unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen verständigen.
  - b) Die Einhaltung der Termine durch EMIL setzt voraus, dass der Kunde seinen im Laufe eines Projektes bestehenden Mitwirkungspflichten angemessen nachkommt und insbesondere die von EMIL erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Die etwaige Verschiebung der Termine gemäß dem Projektzeitplan hat keinen Einfluss auf den zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan.
- 9.2 Der Kunde wird EMIL vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert eine Ansprechperson benennen, die für Abstimmungen im Zuge der Arbeiten auf Kundenseite verantwortlich ist.
- 9.3 Sollte für den Kunden absehbar werden, dass über den Umfang des zugrundeliegenden Angebotes hinaus Arbeiten seitens EMIL gewünscht sind, wird er dies EMIL unverzüglich mitteilen. EMIL wird daraufhin ein entsprechendes Angebot vorlegen.
- 9.4 Die Arbeitszeit je Personentag beträgt 8 Stunden (= 1 PT). Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt. Die angebrochene Viertelstunde wird berechnet.

## 10 Kündigung und Inanspruchnahme der Dienstleistung

- 10.1 Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Dienstleistung muss seitens Kunden binnen 6 (sechs) Monaten ab Beauftragung in Anspruch genommen werden, andernfalls erlischt die Verpflichtung zur Leistungserbringung von EMIL. Sollte durch die Nicht-Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Schaden entstehen, behält sich EMIL das Recht vor, diesen geltend zu machen. Insbesondere steht es EMIL frei, Ressourcen und Aufwände in Rechnung zu stellen, die für den ursprünglichen Leistungszeitraum nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können. In jedem Fall einer Nicht-Inanspruchnahme trägt der Kunde bereits getätigte oder seitens EMIL nicht mehr stornierbare Aufwände (z.B. bereits gebuchte Reisen).

## 11 Audits

- 11.1 Soweit der Kunde, Berechtigte Nutzer, beauftragte Dritte oder Behörden - aus welchem Grund auch immer - Audits (z. B. Jahresabschlussprüfungen durch externe Prüfer, steuerliche Außenprüfungen, Geldwäscheprüfungen, Prüfungen der Sozialversicherungsträger, Prüfungen der internen Revision, der BaFin) durchführen, wird EMIL die Durchführung in angemessener Art und Weise unterstützen. Sofern notwendig, wird EMIL behördlichen Prüfern Zugang zu den Geschäftsräumen gewähren.
- 11.2 Diese Unterstützungsleistungen erbringt EMIL nur soweit, die von EMIL erbrachten Leistungen Gegenstand der Audits sind.

## 12 Gesetzlicher Mindestlohn

- 12.1 EMIL sichert zu, dass die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß MiLoG eingehalten werden.
- 12.2 EMIL haftet vollumfänglich ebenfalls dafür, dass seine Subunternehmer oder von einem seiner Subunternehmer beauftragte Lieferanten die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn einhalten, sofern diese an der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag beteiligt sind.

- 12.3 Soweit der Kunde wegen Ansprüchen aus den Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 21 MiLoG aufgrund einer Verletzung derselben durch Arbeitnehmer von EMIL oder Arbeitnehmer von Auftragnehmern in der weiteren Liefer-/Leistungskette in Anspruch genommen wird, stellt EMIL den Kunden von jeglichen hieraus entstehenden Kosten und Ansprüchen frei.

### **13 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Partei**

- 13.1 Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn
- a) sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 (vierzehn) Kalendertagen beabsichtigt,
  - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
  - c) sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
  - d) gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
  - e) sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

### **14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Diese Vertragsbestimmungen stellen in Bezug auf die Software die vollständigen rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und EMIL dar und ersetzt dahingehend alle früheren und noch bestehenden Verträge hinsichtlich desselben Vertragsgegenstandes.
- 14.2 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt nachstehende Rangfolge: a) ein Unterzeichnetes Angebot; b) eine Individualvereinbarung (falls vorhanden), c) explizit einbezogene Geschäftsbedingungen des Kunden, d) diese Dienstleistungsvereinbarung für Trainings und Consultings. Jedwede widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich sonstiger dieser Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen, die auf Bestellformularen oder sonstigen Dokumenten an EMIL übermittelt werden, entfalten keinerlei Wirkung, solange sie nicht von EMIL zumindest in Textform ausdrücklich als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Eine stillschweigende Vertragsänderung ist dahingehend zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- 14.3 Keine der beiden Parteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten des abgeschlossenen Vertrages auf einen Dritten übertragen. EMIL ist jedoch zur Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten auf mit EMIL im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt. EMIL hat das Recht, bei der Leistungserbringung aufgrund des abgeschlossenen Vertrages Subunternehmer zu beauftragen.
- 14.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein aktives Abwerben oder eine Anstellung jeglicher Art von EMIL Mitarbeitern vor und während der Erbringung der Dienstleistung, sowie über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung der Dienstleistung zu unterlassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes der jeweils höheren Summe von entweder EUR 50.000,- oder einem Bruttojahresgehalt, das der Mitarbeiter bei dem Kunden ab dessen Anstellung bezieht. Die Beweislast für die in dieser Bestimmung beschriebenen Sachverhalte liegt bei dem Kunden.
- 14.5 Änderungen hinsichtlich dieser Vereinbarung bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Parteien in Textform.
- 14.6 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, gelten deutsches Recht und Berlin als ausschließlicher Gerichtsstand als vereinbart.

- 14.7 Die Parteien schließen das UN-Kaufrecht explizit aus.
- 14.8 Sofern eine der Parteien einmalig oder wiederholt einzelne Verstöße gegen Teile dieser Vertragsbedingungen dulden sollte, so kann daraus kein Anspruch auf dauerhafte Duldung abgeleitet werden. Ein dauerhafter Verzicht auf eine Vertragspflicht erfordert explizit die Schriftform und Unterschrift beider Parteien.
- 14.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.
- 14.10 Mündliche Abreden gelten nur, soweit sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden.